

Fall 3 - Lösungsskizze: Der umkämpfte Kran

Ausgangsfall:

*Teilfrage 1: Eigentum*

Fraglich ist, wer derzeit Eigentümer des Krans ist.

*Historische Prüfung der Eigentumslage:*

- 1) Ursprüngliche Eigentumslage
- 2) Eigentumsverlust durch a), b), c)...

A. Ursprünglich war V Eigentümer des Krans.

B. Eigentumsverlust des V durch Übereignung gem. § 929 S. 1 an K?

**Vssn. der Übereignung nach § 929 S. 1:**

- 1) Einigung
- 2) Übergabe
- 3) Berechtigung des Veräußerers

Hier: Einigung über Eigentumsübergang?

**Einigung: Dinglicher Vertrag auf den die allgemeinen Regeln über Rechtsgeschäfte anwendbar sind.**

Vereinbarung *Eigentumsvorbehalt*, § 449 I: Einigung steht unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 I) der vollständigen Kaufpreiszahlung.

Hier: Bedingung noch nicht eingetreten. Daher Wirkungen der Einigung (-), Eigentumsübergang (-)

C. Eigentumsverlust des V durch Übereignung von K an B gem. §§ 929 S. 1, 930?

**Vssn. der Übereignung nach §§ 929 S. 1, 930:**

- 1) Einigung, § 929 S. 1
- 2) Übergabesurrogat in Form der Vereinbarung eines Besitzkonstituts, §§ 930, 868 (Surrogat = Ersatz)
- 3) Berechtigung des Veräußerers

I. Einigung zwischen K und B?

Hier (+), Sache im Übrigen auch hinreichend bestimmt.

II. Übergabe(-surrogat)

1. Übergabe nach § 929 S. 1? **Übergabe: Dauerhafter, willentlicher Verlust jeglichen Besitzes auf Veräußererseite, Erlangen v. zumindest mittelb. Besitz auf Erwerberseite.**

Hier (-).

2. Vereinbarung e Besitzkonstituts, §§ 930, 868?

Erwerber wird mittelbarer Besitzer der Sache, Veräußerer behält den unmittelbaren Besitz und damit die Gebrauchsmöglichkeit.

Vssn. für Besitzkonstitut=Besitzmittelungsverhältnis:

- 1) Fremdbesitz des unmittelbaren Besitzers
- 2) Herausgabeanspruch des mittelb. Besitzers (nicht notwendig rgl., es reichen §§ 812; 681, 667)
- 3) Konkretes BMV (z.B Sicherungsabrede, Leihe, Miete)

Hier: Sicherungsvertrag, § 311 I als BMV?

Gewöhnlicher Inhalt eines Sicherungsvertrags:

- 1) Pflicht zur Sicherungsübereignung als solche
- 2) Zweckbestimmungserklärung (= Verbindung von Sicherheit und gesicherten Forderungen)
- 3) Rechte (Gebrauch) und Pflichten des Sicherungsgebers sowie des Sicherungsnehmers

Hier: Voraussetzungen des Besitzkonstituts durch Sicherungsvertrag erfüllt?

a) Herausgabeanspruch des mittelbaren Besitzers B?

(+), B soll im Falle des Zahlungsrückstands zur Inbesitznahme berechtigt sein.

b) Fremdbesitz des unmittelbaren Besitzers K?

(+), wegen der Zweckbestimmung im Sicherungsvertrag anzunehmen.

c) Konkretes Besitzmittlungsverhältnis? (+)

→ Besitzkonstitut (+)

→ Übergabesurrogat (+)

III. Berechtigung zur Übereignung?

Verfügungsbefugnis: Berechtigung, über ein Recht zu verfügen. Hier: K nicht Eig. → (-)

IV. Redlicher Erwerb der B gem. §§ 932, 933?

Vss: Übergabe der Sache iSd § 929 S. 1: hier (-)

V. Zwischenergebnis

V hat sein Eigentum nicht durch die „Sicherungsübereignung“ verloren.

D. Ergebnis

V ist Eigentümer des Krans.

## *Teilfrage 2: Herausgabeanspruch*

### A. V → K, Herausgabe des Krans, § 346 I

Rücktrittserklärung und ein Rücktrittsrecht nötig.

I. Wirksamer Vertrag (+)

II. Rücktrittserklärung, § 349 (+)

III. Rücktrittsrecht, § 323 I

1. Gegenseitiger Vertrag (+)

2. Fällige Leistung nicht erbracht (+), Kaufpreisraten

3. Fruchtloses Verstreichen einer angemessenen Nachfrist (+)

4. Kein Ausschluss nach § 323 VI (+)

5. Keine Einschränkung nach § 323 V 1, da die Gegenleistung „Übereignung und Übergabe des Krans“ unteilbar ist und daher ein Teilrücktritt ausscheidet.

IV. Anspruchsinhalt

V. § 346 I: Herausgabe des Krans (sowie die daraus gezogenen Nutzungen), allerdings gem. § 348 nur Zug-um-Zug mit der Rückzahlung bereits geleisteter Raten.

### B. V → K, Herausgabe des Krans, § 985

I. V ist Eigentümer (s.o., Teilfrage 1).

II. K übt die tatsächliche Sachherrschaft aus, ist also Besitzer des Krans.

III. Recht zum Besitz, § 986 I?

1. Kaufvertrag?

Hier: (-), wirksamer Rücktritt

2. Anwartschaftsrecht als Recht zum Besitz?

K könnte aber ein dingliches Besitzrecht aus einem Anwartschaftsrecht am Kran zustehen.

Ein *Anwartschaftsrecht* entsteht, wenn von einem (mehraktigen) Erwerbstatbestand bereits so viele Voraussetzungen erfüllt sind, dass der Erwerb nur noch vom Erwerber abhängt und durch den Veräußerer nicht mehr einseitig verhindert werden kann. Zugunsten des Erwerbers bestehen die §§ 161, 936 III.

Durch die aufschiebend bedingte Übereignung hatte K ein derartiges Anwartschaftsrecht erworben. Ob ein Anwartschaftsrecht ein Recht zum Besitz gewährt, ist umstritten.

Hier: Unerheblich, da mit dem Rücktritt des V vom Kaufvertrag jedoch feststeht, dass die Bedingung der Übereignung nicht mehr eintreten kann, und somit das Anwartschaftsrecht erloschen ist.

#### IV. Ergebnis

V → K auf Herausgabe des Krans gem. § 985 (+), Zug-um-Zug gegen Rückzahlung früherer Raten.

#### Variante:

B → X, Herausgabe des Krans, § 985

#### A. Eigentum des B?

I. Ursprünglicher Eigentümer: V

II. Erwerb des Eigentums durch B durch Angebot der Zahlung der letzten Rate?

Vss: B müsste das Anwartschaftsrecht (AR) des K erworben haben.

1. Entstehung eines AR zugunsten des K

Hier: Einigung über Eigentumsübergang zwischen V und K schon aufschiebend bedingt erfolgt. Daher Schutz der Rechtsposition des K durch §§ 161, 936 III.

Kran schon an K ausgehändigt.

Anwartschaftsrecht des K somit (+)

## 2. Übertragung des Anwartschaftsrechts K → B

AR = *wesensgleiches minus* zum Vollrecht Eigentum, daher Übertragung nach §§ 929, 930.

### a) Einigung

(P) K und B wollten Eigentum übertragen, nicht das AR.

→ Auslegung, §§ 133, 157 (aA Umdeutung, § 140):

Konnte K der B das Vollrecht nicht übertragen, so wollte er doch „wenigstens“ das wesensgleiche minus übertragen.

### b) Übergabesurrogat

Ein Besitzkonstitut haben K und B mit der Sicherungsabrede wirksam begründet.

### c) Berechtigung (+)

→ B hat das AR am Kran von K erworben.

## 3. AR nicht durch Rücktritt des V erloschen.

## 4. Erstarken des AR zum Vollrecht Eigentum?

idR durch Bedingungseintritt, hier KPZ.

Hier: Dies wollte B erreichen, jedoch nahm V die von ihr angebotene letzte Rate nicht an, so dass die Bedingung bislang nicht eingetreten ist.

Aber: Treuwidrige Verteilung des Bedingungseintritts durch die Annahmeverweigerung durch V, § 162 I? (+), wenn er die Zahlung durch B hätte akzeptieren müssen.

→ Umkehrschluss aus § 267 II: Gläubiger können die Leistung durch Dritte nur verweigern, wenn der Schuldner widerspricht. Widerspricht er nicht, ist der Gläubiger auch nicht zu Annahmeverweigerung berechtigt.

Hier: Kein Widerspruch des K.

Außerdem ist ein solcher Widerspruch des Schuldners dann ohnedies unbeachtlich, wenn dem Dritten das Anwartschaftsrecht zusteht.

→ § 162 I (+): V durfte die Annahme des Zahlungsangebots durch B nicht verweigern. Die Bedingung gilt als eingetreten.

→ B ist Eigentümerin des Krans geworden.

B. Besitz des X?

X hat den Kran in seinen unmittelb. Besitz gebracht.

C. Recht zum Besitz, § 986 I, des X?

Hier: Vermieterpfandrecht des X nach § 562 I?

Voraussetzungen des Vermieterpfandrechts:

- 1) Forderungen aus dem Mietverhältnis
- 2) Eingebachte Sache (=mit Wissen und Willen des Mieters während der Mietzeit auf das Mietgrundstück gelangt)
- 3) Sache „des Mieters“ (Eigentum des Mieters)

## I. Forderungen aus Mietverhältnis

Hier: MietV über ein Grundstück, § 578 I.

→ §§ 562 bis 562 d anwendbar.

Forderung: Anspruch auf Mietzahlung, § 535 II.

## II. Eingebroughte Sache

K hat den Kran bewusst auf das von X angemietete Grundstück geschafft und dort aufgestellt.

## III. Sache „des Mieters“: Kran

Kran Eigentum des K?

1. Nicht durch die Übereignung durch V, da diese nur aufschiebend bedingt war.

2. Später: Anwartschaftsrecht auf B übertragen. Eigentum entstand erst bei B. Kein *Durchgangserwerb* des K.

→ Kran keine Sache des K. Daher kein ursprüngliches Vermieterpfandrecht am Kran.

*Problem*: X wusste nicht, dass K nicht Eigentümer war und es nicht geworden ist.

→ Gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts nach §§ 1207, 932, 934 ff.?

Hier: Gesetzliches Pfandrecht, § 1257. → Anwendbarkeit der §§ 1207, 932, 934 ff. daher nur auf schon „entstandenes“ Pfandrecht, nicht aber auf Entstehung selbst.

→ Kein gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts

## IV. Sache „des Mieters“: Anwartschaftsrecht

Das Vermieterpfandrecht könnte jedoch am AR des K entstanden sein und sich nunmehr am Eigentum fortsetzen.



**(P): Ist das Anwartschaftsrecht pfandfähig?**

Das AR ist ein dem Eigentum „wesensgleiches“ minus und unterliegt daher grdsl. denselben Regeln wie dieses; es wird (wie das Eigentum auch) durch die Sache verkörpert.

→ AR ist dem Vermieterpfandrecht unterworfen, wenn es dem Mieter zustand, der die Sache eingebracht hat.

Als K den Kran auf das Betriebsgrundstück verbrachte, war er Anwartschaftsberechtigter. Deshalb ist ein Vermieterpfandrecht insoweit entstanden.

**(P): Lastenfreier Erwerb der B, § 936?**

Vss. hierfür nach § 936 I 3: Erlangung des Besitzes durch den Erwerber.

Hier: Keine vollständige Besitzaufgabe des K im Rahmen des Sicherungsvertrags.

→ Kein lastenfreier Erwerb des Anwartschaftsrechts durch B.

X durfte den Kran auch an sich nehmen gem. § 562b I 2. Daher auch kein Untergang des Pfandrechts gem. § 562a Satz 1.

Durch das Angebot der letzten Rate an V ist das (belastete) Anwartschaftsrecht bei B zum Vollrecht Eigentum erstarkt. Entsprechend § 1287 Satz 1 setzt sich das Vermieterpfandrecht des X damit an dem von B zu Eigentum erworbenen Kran fort. Folglich hat X ein Vermieterpfandrecht am Kran.

D. Ergebnis

B hat gegen X keinen Herausgabeanspruch gem. § 985.